

Die Zentralisierung des Kommunalkredits. *)

Von Dr. F. Jabow,

Privatdozent an der Universität Greifswald.

II.

Die von einigen preussischen Kreisverwaltungen aus-
gehenden Vorschläge, die in der Denkschrift des Landrats
Trübheit (Berent) „Die deutsche Kommunalbank“ ihren Aus-
druck gefunden haben, beziehen dagegen die Notwendigkeit
der Begründung eines solchen Zentralinstituts, und da der
Satzungsentwurf allgemeinem Interesse begegnen dürfte, so
mögen seine hauptsächlichsten Bestimmungen hier mitgeteilt
werden:

§ 1. Unter der Firma Deutsche Kommunalbank
wird eine Aktiengesellschaft gegründet, welche in Berlin ihren
Sitz hat.

§ 3. Der Gegenstand des Unternehmens ist:

1. die Gewährung von Darlehen an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Ge-
währleistung durch eine solche Körperschaft, ferner die Über-
nahme solcher Darlehen von bisherigen Gläubigern sowie der
Erwerb von Schuldverschreibungen, die von solchen Körper-
schaften ausgestellt sind, einerlei, ob die Ausgabe von
Schuldverschreibungen (Kommunalscheine) auf Grund der so
erworbenen Forderungen andererseits.
2. Die Gesellschaft darf außerdem nur folgende Geschäfte
betreiben:

1. die Gewährung von Darlehen an deutsche Bundesstaaten oder
gegen Übernahme der vollen Gewährleistung auf einen
deutschen Bundesstaat. Auf Grund der so erworbenen Forderungen
können gleichfalls Schuldverschreibungen (Kommunalscheine)
ausgegeben werden;
2. den kommissionarischen Ankauf und Verkauf von Wechseln
und Wertpapieren, jedoch unter Ausschluß von Zeigefaktoren;
3. die Annahme von Depositen bei deutschen Körperschaften
des öffentlichen Rechts;
4. die Einziehung und Vermittlung des Giroverkehrs und des
Scheck-Abrechnungswesens für deutsche Körperschaften des
öffentlichen Rechts;
5. die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen
deutscher Körperschaften des öffentlichen Rechts;
6. die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen
und ähnlichen Papieren;
7. die Beteiligung an der Emission von Schuldverschreibungen
des Reichs, eines deutschen Staates oder deutscher kommu-
naler Korporationen;
8. Verfügbares Geld kann nutzbar gemacht werden durch Hinter-
legung bei geeigneten Bankhäusern, durch Ankauf der eigenen
Schuldverschreibungen, durch Ankauf solcher Wechsel
und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes
vom 14. März 1875 von der Reichsbank angekauft werden
dürfen, sowie durch Beleihung von Wertpapieren nach einer
von Aufsichtsrat aufzustellenden Anweisung. Die Anweisung
hat die beizulegenden Papiere und die zulässige Höhe der
Beleihung festzulegen.

§ 4. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft steht unter der
Aufsicht des preussischen Staates. Die Befugnisse der Aufsichts-
behörde richten sich nach §§ 3 und 4 des Hypothekendarlehen-
gesetzes vom 13. Juli 1899. Zu jeder Veränderung der Satzung ist die
Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 5. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommu-
nalscheine muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Dar-
lehen der in § 3 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Art oder Schuldver-
schreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates oder deutscher
kommunaler Körperschaften von mindestens gleicher Höhe und
mindestens gleichem Zinssatze gedeckt sein. Ist infolge der
Rückzahlung von Darlehen oder aus einem anderen Grunde die
vorgegebene Deckung nicht mehr vollständig vorhanden, so ist
die fehlende Deckung einzuwirken durch Geld zu ersetzen. Die
Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in An-
satz gebracht werden, der um fünf von Hundert des Nennwertes
unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

§ 6. In den Kommunalscheinen sind die für das Rechts-
verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Kommunalscheins-
gläubigern maßgebenden Bestimmungen insbesondere in betref-
f der Rückzahlung und der Bestellung des Treuhänders zum Ver-
tragsvertreter ersichtlich zu machen.

Die Gesellschaft darf auf das Recht zur Rückzahlung der Kommu-
nalscheine höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren
verzichten. Den Kommunalscheinsgläubigern darf ein Rück-
zahlungsrecht nicht eingeräumt werden. Die Kommunalscheinsfor-
derungen werden zugunsten der Kommunalscheinsgläubiger fällig,
wenn die Gesellschaft mit ihren Verpflichtungen gegenüber den
Kommunalscheinsgläubigern in Verzug kommt.

Die Ausgabe von Kommunalscheinen, deren Einlösungswert
den Nennwert übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 12. Bei der Gesellschaft ist ein Treuhänder sowie ein Stell-
vertreter zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt auf die Aufsichtsbehörde nach Anhörung
des Aufsichtsrats. Die Bestellung kann jederzeit durch die Auf-
sichtsbehörde widerrufen werden.

§ 13. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die vor-
schriftsmäßige Deckung für die Kommunalscheine jederzeit vor-
handen ist und daß die zur Deckung bestimmten Darlehen und
Schuldverschreibungen in das Deckungsregister eingetragen werden.

§ 15. Die in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen
und Wertpapiere sowie das nach § 5 zur Deckung bestimmte
Geld werden den jeweiligen Inhabern der Kommunalscheine zur
Sicherheit für alle ihnen aus den Kommunalscheinen gegen die
Gesellschaft ausstehenden Forderungen verpfändet.

§ 19. Kommunalscheine können in Wechseln durch die Kommu-
nalsbank auf den Namen eines bestimmten Gläubigers um-
gewandelt werden.

§ 21. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 25 000 000 M.
und zerfällt in 2500 Aktien zu je 10 000 M.

Durch Beschluß der Generalversammlung kann die Erhöhung
des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien bis auf 50 000 000
Mark erfolgen. Die Ausgabe neuer Aktien kann für einen höheren
als den Nennbetrag erfolgen.

§ 22. Die Aktien lauten auf Namen und sind in das von
Vorstand geführte Aktienbuch einzutragen. Die Übertragung der
Aktien darf nur an deutsche kommunale Körperschaften erfolgen.

§ 24. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mit-
gliedern, welche vom Aufsichtsrat zu gerichtlichem oder notariellem
Protokoll gewählt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Vor-
standsmitglieder werden durch Verträge festgelegt, die der Auf-
sichtsrat mit ihnen abschließt.

§ 27. Der Aufsichtsrat besteht aus 10 bis 15 von der General-
versammlung zu wählenden Personen. Ihre regelmäßige Amts-
zeit endigt am Schlusse derjenigen Generalversammlung, welche
über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung
beschließt.

§ 28. Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach abgehaltener
ordentlicher Generalversammlung, ohne daß es einer besonderen
Einladung hierzu bedarf, oder in der nächsten auf die General-
versammlung folgenden Sitzung einen Vorstehenden und dessen
Stellvertreter.

§ 29. Der Aufsichtsrat versammelt sich auf Einladung des
Vorstehenden oder seines Stellvertreters. Auf Verlangen zweier
Mitglieder muß die Berufung erfolgen. Zur Fassung eines
gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von acht Fünfteln der
Mitglieder erforderlich. Die Beschlufsfassung erfolgt durch
Stimmenmehrheit.

§§ 33-40 enthalten Bestimmungen über die Generalver-
sammlung.

Da die Verhandlungen bereits dadurch in ein vorgerücktes
Stadium getreten sind, daß eine Anzahl von Kreisen und
Städten Aktien dieser Bank zu erwerben beschlossen hat und
mithin ein baldiger Zusammenfluß der Kreise und Kreis-
angehörigen sowie auch der mittleren Städte zu erwarten ist,
*) Würde es zweckmäßig erscheinen, die Schwierigkeiten dar-
zulegen, die der Ausführung des großzügig angelegten Planes
im Wege stehen. Bei einer oberflächlichen Betrachtung steht
man natürlich nur der Lichtseiten; steigt man dann aber in
die Tiefe hinab, so löst man auf einen so großen Komplex
von politischen, technischen und ökonomischen Momenten, daß
man zu einer anderen Beurteilung der Zentralisierung oder
Kartellierung gelangen muß.

Die Berechtigung für die Gründung einer Kommunalbank
wird vor allem daraus hergeleitet,

1. daß den Kommunen nicht immer ausreichend Geld zur
Verfügung stehe, und
2. daß das nötige Kapital jedenfalls nicht immer zu an-
gemessenen Bedingungen zu erhalten sei.

Was den Punkt 1 betrifft, so ist es nicht angingig, in der
Allgemeinheit, wie es von so vielen Kommunalpolitikern ge-
schieht, von ungenügender Kreditverfügung zu sprechen, und
wenn Miquel im Jahre 1873, als es sich bei Beratung der
Verordnung des Reichsinvalidentfonds darum handelte, die
Mittel dieses Fonds dem Kommunalkredit zuguführen, erklärte:
„... Ich glaube, kein so fortgeschrittenes Land hat eine so
füßerliche und so erbärmliche Organisation des Kommunalk-
redits als Deutschland...“, so kann heute mit dieser damals
fäher begründeten Meinung nicht beizien werden. Schon im
Jahre 1882 wies Gerffeld („Stadtfinanzen in Preußen“ in
Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen,
1882, Bd. IV, S. 54) die Frage auf, ob nicht die harte Ver-
schuldung der Städte durch die Leichtgläubigkeit, mit welcher sie
ihren Kredit betrieblidien können, gefördert werde. Wenn auch
so allgemeine Urteile nicht entscheidend sein können, so steht
es leiber auch heute noch an einer ausreichenden Statistik über
die Schulden der deutschen kommunalen Körperschaften; aber
es läßt sich aus den für das letzte Jahrzehnt hierüber be-
kannten Zahlen wenigstens ein oberflächliches Urteil gewinnen.
Wie Trübheit selbst angibt, haben im Jahre 1908 die gesamten
Schulden der Gemeinde- und Kommunalverbände Deutschlands
8,74 Milliarden Mark **) betragen, während die jährliche Zu-
nahme in den Jahren 1902 bis 1907 sich auf 341, 328, 369,
432, 519 und 594 Millionen Mark betraf. Wenn nun die Zu-
nahme in den Jahren 1908, 1909 und 1910 auch nur die des
Jahres 1907 erreicht, so würde sich jetzt die gesamte Schulden-
last der Korporationen auf rund 10,5 Milliarden Mark be-
laufen. Darf man wirklich nach diesen Zahlen ernstlich be-
aupten, daß die Kreditmittel den Korporationen nicht reichlich
genug fließen? Es ist fäher anzunehmen, daß diese Schulden
zu nützlichen Zwecken aufgenommen wurden, da die Aufgaben
der kommunalen Verbände in den letzten 10-20 Jahren außer-
ordentlich groß geworden sind, und es ist auch zu berücksichtigen,
daß den Schulden im wesentlichen wirkliche und meist sogar
vermögenswerte Gegenwerte gegenüberstehen. Wenn man aber
bedenkt, daß diese Korporationen nicht die einzigen Kredit-
nehmer sind, sondern daß auch das Reich, die einzelnen Bundes-
staaten, die Industrie und der Grundbesitz den Kapitalmarkt
in gleichem Maße mit Recht in Anspruch nehmen, und wenn
man ferner in Betracht zieht, daß die jährliche Zunahme des
preussischen *** Volksvermögens an der Hand der Statistik über
die Ergänzungsteuer auf etwa 3 Milliarden Mark geschätzt
werden kann, so können die Kommunalarbeitungen wohl zu
fassen sein, wenn ihnen davon ein volles Fünftel zur Ver-
fügung gestellt wird.

Was nun Punkt 2 betrifft, daß die Kommunen das nötige
Kapital nicht immer zu angemessenen Bedingungen er-
halten könnten, so ist es nicht leicht, sich darüber zu einigen:
Was sind angemessene Bedingungen? Es ist hierfür mehrfach
auf den Privatdiskont oder Reichsdiskont hingewiesen;

*) Der Landkreis Düsseldorf hat als erster sich bereit erklärt,
für 66 000 Mark Aktien zu übernehmen, der Kreis Saarlöben für
20 000 Mark, die nämlidie Summe u. a. die Kreise Herberode,
Vordesholm.

**) Davon sind aufgenommen durch Ausgabe von Obliga-
tionen 5,01 Milliarden, durch Schuldverschreibungen 3,73 Milli-
arden Mark. Von letzterer Summe entfallen 300 Millionen Mark
auf die von Hypothekendarlehen entnommenen Darlehen.

***) Für Deutschland selbst die Statistik.

aber damit trifft man doch den Kern der Sache nicht. Der
Reichsdiskont ist entscheidend für den augenblicklichen Geld-
schmerz zur zeitlichen Verbindlichkeit. Bei Kommunal-
anleihen handelt es sich aber um langfristige Anlagen, und
für diese gibt es einen zum Vergleich herauszuhebenden Wert-
messer nicht, auch nicht in dem Kurse der Reichs- und Staats-
anleihen, da für diese wie für alle Wert Angebot und Nach-
frage entscheidend sind; dabei ist es ein großer Unterschied,
ob die Kurse der Staatspapiere als Ergebnis des regulären
täglidien Geschäftes zu betrachten sind, oder ob sie durch eine
vorstehende große Reemission beeinflusst werden. Man kann
wohl von einem jeweilig allgemein feststehenden Zinssatze
sprechen, nicht aber von einem generellen Kurse der Kommunalanleihen
sprechen, und erst aus dem Zinssatze in Verbindung mit dem
Kurse, der im gegebenen Fall zu erzielen ist, ergeben sich die
Bedingungen für die Darlehensaufnahme. In der Regel finden
im Zinssatze die da erunden, im Kurse die ein-
maligen Unkosten der Geldbeschaffung Ausdruck, und beide
müß selbstverständlich der Geldnehmer tragen, da das die Geld-
beschaffung leitende Institut nur Vermittlerdienste leistet.

Kalle und Umgebung.

Galle a. S., 26. September.

Gallischer Bürger-Verein.

Am 20. d. M. hielt der S. V. B. seine außerordentliche, gut
besuchte Auskuffung ab. Zunächst berichtete Herr Stadtor-
dnerer Pritschow über die letzten Sitzungen des Stadt-
verordnetenkollegiums, woran sich eine sehr ergebnis- und inter-
essante Aussprache angeschlossen. Das vorgelegte Referat des
Herrn Stadtorordneten Borge über den Städtetag in Rosen
wurde, weil man zunächst über die Stadtorordnetenmaßnahmen
verhandeln wollte und das Referat ziemlich umfangreich ist,
auf die nächste Sitzung vertagt.

Sodann referierte Herr Stadtorordnerer Pritschow
über

die Sonntagsruhe.

In kurzen Zügen den heutigen Stand der Sonntagsruhefrage
belehend, ging der Referent auf die von beiden sozialen Aus-
schüssen beim Magistrat eingereichten Petitionen, von welcher
die eine völlige Sonntagsruhe, die andere Arbeitszeinschränkung
im Sommerhalbjahr auf die Stunden von 7-9½ Uhr vor-
mittags, im Winterhalbjahr auf die Stunden von 11½-2 Uhr
nachmittags forderte, ein. Bei der Stadtorordnetenungung
wurde feinerzeit die erste Petition dem Magistrat zur Verfü-
gung überwiefen, und der Magistrat forderte daraufhin
die Gutachten des Kaufmannsgerichts ein. Leider seien hier
alle Anträge der Geffihen durch die Stellung der Prinzipals-
besitzer unter den Tisch gefallen und der Magistrat habe bis
heute den Stadtorordneten eine Antwort nicht zukommen
lassen. Der S. V. B. ist indessen der Überzeugung, daß in der
Gallischen Geffihenswelt der Wunsch nach einer beschränkten
Sonntagsruhe ein außerordentlich reger ist, denn die vom
Kaufmannsgericht eingereichte einbereuete Detaillisten-
sammlung zeigte als Schlussergebnis den Wunsch, im Sommer-
halbjahr nur in den Morgenstunden, im Winterhalbjahr nur
in den Mittagstunden die Läden offen zu halten. Es wurde
daher beschloffen, dem Magistrat erneut eine Petition zu-
gehen zu lassen, in der gefordert werden soll, im Sommerhalbjahr
ganz zu schließen, den Verkauf im Winterhalbjahr dagegen von
11½-2 Uhr auszulassen.

Hierauf wurde in die Besprechung über die kommenden
Stadtorordnetenwahlen eingetreten und das Antwortschreiben
des Allgemeinen Bürgervereins für städtische Interessen be-
kannt gegeben.

Allgemein bedauerte man die Stellungnahme des All-
gemeinen Bürgervereins für städtische Interessen, der, entgegen
dem bei der letzten Stadtorordnetenwahl getroffenen Ab-
kommen, heute mit dem damals ausgearbeiteten Mandat nicht
zufrieden sei, sondern von dem S. V. B. verlange, ihm von
seiner frei werden Mandaten noch weitere Mandate zu
überlassen. Es zeigte sich hier wieder, wie schon oft bei früheren
Wahlen, daß der S. V. B. gegen die Sand zur Verhöhnung biete,
im entscheidenden Moment aber allemal von dem Allgemeinen
Bürgerverein im Stich gelassen werde. Durch die Stellung
des Allgemeinen Bürgervereins würde der Wahlkampf in der
3. Abteilung, der hier doch nun einmal nur gegen die Sozial-
demokraten ausgeschrieben werden müßte, unnötig erschwert
und verhärtet.

In der über 14 Tagen stattfindenden Auskuffung soll
die Kandidatenliste endgültig festgelegt werden.

Sächsisch-Thüringischer Verein für Erdkunde.

Sonntag, den 24. September hielt der Sächsisch-Thüringische
Verein für Erdkunde zu Halle a. S. seine Hauptversammlung in
Nordhausen ab. Nach einem Rundgange durch Alt-Nord-
hausen unter Führung des Herrn Prof. Dr. Trittel sprach Herr
Mittelschulrecher und Archivar Heineck in der Beschlusse
des städtischen Museums über das städtische Museum und
Archiv, eine Fundgrube für Freunde der Heimatkunde. Er
zeigte klar und prägnant die Stellung der Heimatkunde im Inter-
esse der ein zu stehendes Fundament der übrigen Disziplinen,
insbesondere der Erdkunde für den Fug in die Weite. Glücklich
Ergänzung finde die Heimat durch das Heimatmuseum. Nach
manzigjähriger Wanderung ist das reichhaltige städtische Museum
nun zu eigenem Heim gelangt und dort am 27. Juni 1911 eröffnet
worden. Es vertritt möglichst vielfältig die engere Heimat, von
der Geschichte des Bobens bis zur Geschichte seiner Bewohner, ihrer
Sprache, Sitten, Bräuche und staatlichen Einrichtungen. Herr
Heineck bereitete sodann auf einen Rundgang vor. Seine Aus-
führungen klangen aus in Goethes Worte nach denen ein Heimat-
museum erlesen und belehren, anregen und erziehen soll.

Darauf sprach Herr Prof. Dr. Petz-Nordhausen aus der
Hand der schönen geologischen Karte der Umgebung Nordhausen
im Museum über Zoogeographisches aus der Umgebung von Nord-
hausen unter Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse. Nach
einer kurzen Uebersicht über den geologischen Bau der Gegend
zeigte er, wie Pflanzen und Tiere und wiederum die Tiere sich
gegenständig geographisch bedingen. Ursache dieses Bedingens ist

G. Schauble, Möbel-Fabrik
Alter Markt 1. Grosse Märkerstrasse 26.
Wohnungs-Einrichtungen

reell - sehr preiswert.

...sollte zwei Millionen Mark für ein Luftschiff ausgegeben hat, dessen Leistungsfähigkeit sie vorher nie erprobt hat. Auch seien vorher nicht genügend Flugversuche ausgeführt worden, so daß man an eine größere Fahrt des Luftschiffes also nicht hätte denken können.

Flugzeuganstellung in Hannover. Am 7. und 8. Oktober veranstaltete der hannoversche Verein für Luftschiffahrt auf der Rennbahn Große Bunt eine Flugzeuganstellung, zu der seitens der Stadt Hannover eine Summe von 10000 M. z. f. gespendet worden ist. Da die ausgeschriebenene Preise nicht unerheblich sind, so wird auf die Teilnahme einer größeren Anzahl Piloten gerechnet.

Standesamts-Nachrichten.

Halle-Nord, 25. September 1911.

Angehoben: Der Arbeiter Friedrich Rothardt u. Berta Schöndorfer, Bölsenerstr. 4.
Chefheftung: Der Studieninspektor Dr. phil. Martin Regel, Wittensberg, u. Wilhelmine Schönbach, Bestow.
Geboren: Dem Oberlehrer Dr. phil. Richard Rein S. Ulrich, Wielandstr. 12. Dem Arbeiter Alfred Soose S. Alfred, Al. Gosenstraße 4. Dem Lehrer Hermann Heber S. Gerbard, Cröllwitzerstraße 2 d.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachrichten über die Einstellung in Unteroffizierschulen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, die das wehrfähige Alter erreicht haben und die sich dem Militärfachstand widmen wollen, kostenfrei zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes oder bei einer Unteroffizierschule (in Bismarck, Eittingen, Köhlig, Marienwerder, Potsdam, Trepow a. R. und Weisenfels) oder Unteroffizierschule (in Annaburg, Bartenstein, Greifenberg i. Pom., Neubrück, Weidburg und Wohlau) persönlich zu melden und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:
 - a) einen vom Zivilbehörden der Grenzkommission seines Aufenthaltsortes ausgefertigten Wehrschein,
 - b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
 - c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
 - d) eine amtliche Befehlsanweisung über die bisherige Beschäftigungswegsweise, über früher überhandene Krankheiten und etwaige erhaltene Beurlaubung.
3. Der Einzugsstempel muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben. Er muß mindestens 154 Zentimeter groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Wehrdienst der Infanterie besitzen. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.
4. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor schriftlich verpflichtet, nach erfolgter Lehrverweisung an der Unteroffizierschule an einen Truppendienst in jeder Weise aktiv zu treten.
5. Mit der Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (§ 17 Abs. 4) aufgenommen.
6. Eine Uebersetzung findet im Oktober nur bei den Unteroffizierschulen in Bismarck und Marienwerder, im April nur bei der Unteroffizierschule in Eittingen statt.

Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung in eine dieser Unteroffizierschulen werden, soweit angängig, berücksichtigt. Über zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freierwählende Stellen der Unteroffizierschulen in Bismarck und Marienwerder bis Ende Dezember, in Eittingen bis Ende Juni eingewählt werden.

7. Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unteroffizierschule ausreichend mit Schulzeug, Kleidung und Wäsche versehen sein.
8. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen drei Jahre. Die jungen Leute erhalten gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie besonders befähigt, die bevorzugten Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel usw.) und des Beamtenstandes (Zahnmeister usw.) zu erlangen.
9. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes, haben daher wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gegebenheiten und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
10. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten die Unteroffizierschüler, die sich gut geführt haben, bei Urlaub in die Heimat eine einmalige Reisekostenabgabe; auch haben die Unteroffizierschüler bei Verabschiedungen gleich wie die Kapitulanen Anspruch auf Abzuga.
11. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.
12. Die Unteroffizierschüler treten im allgemeinen als Gefreite in die Front und werden bei guter Führung sehr bald zu Unteroffizieren befördert.

Die besten Unteroffizierschüler können jedoch bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heerogleich in etatsmäßige Unteroffiziersstellen.

13. Die Unteroffizierschüler werden in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch den Maschinengewehr-Abteilungen der Feld- und Fußartillerie, den Pionieren, dem Bezirkskommando und der Marine-Infanterie zugeteilt werden. Die Wünsche der einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppendeile werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die ärztliche Untersuchung der Freiwilligen erfolgt im Bezirkskommando Halle a. S., Dessauerstraße 69, an jedem Wochentag vormittags 11 Uhr. Meldung im Zimmer 27. Da eine Anzahl von Stellen frei sind, werden voraussichtlich alle geeigneten jungen Leute, die sich sich melden, noch in diesem Jahre zur Einstellung gelangen.

Halle a. S., den 28. September 1911.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit sind wiederholt Personen durch Hutnadeln, deren Spitze aus der Hutfutter herausragt, mehr oder weniger schwer verletzt worden. Derartige Verletzungen können für die Verursachenden nicht nur Schabenerbschaftsprüfung, sondern auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Es wird daher dringend empfohlen, nur mit Schutzkappen versehene Hutnadeln zu tragen. Sollte diese Warnung nicht Beachtung finden, so würde des Tragen von Hutnadeln mit ungeschützten Spitzen polizeilich mit Strafe bedroht werden müssen.

Halle a. S., den 25. September 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Gestorben: Des Hunders Otto Herzog I. Hanni, 8 J., Felsenstraße 22. Der Regerist Gustav Böhm, 31 J., Zwingenstr. 12. Des Tischlers Max Meuse S. Erich, 9 J., Köhligstr. 6. Des Staatsanwaltssekretärs Dr. jur. Max Schmück-Gehr, 40 J., Cecilienstr. 3. Der Eisenbrecher Ewald Faust aus Werburg, 57 J., Diakonissenhaus. Die Witwe Amalie Görde geb. Schütz, 76 J., Wettinstraße 7.

Halle-Süd, 25. September 1911.

Angehoben: Der Eisenbahnarbeiter Fritz Kroes, Streiberstraße 20, u. Frieda Reil, Steinweg 32. Der Holbothe Reinhold Schlüter, Krutenbergstr. 20, u. Anna Hammer, Schmiedestr. 9. Der Lokomotivheizer Karl Frick, Fortstr. 34, u. Frieda Kette, Erturt. Der Kaufmann Hermann Krüger, Berlin, u. Gertraud Elsengarten, Streiberstr. 40.
Chefheftung: Der Eisenhobler Emil Erde u. Christiane Smaritz, Salfer 6.
Geboren: Dem Holzgeigenanten Wilhelm Müller I. Annette, Köhligstr. 118. Dem Kaufmann Moriz Manasse I. Ruth, Magdeburgerstr. 8. Dem Arbeiter Edward Schulze I. Margarete, Werburgstr. 147. Dem Arbeiter Franz Böhm S. Karl, Loritz 35. Dem Arbeiter Richard Lehmann I. Gertha, Ritterstr. 4. Dem Schlosser Albert Heinrich I. Charlotte, Streiberstraße 38. Dem Former Johannes Rohwer I. Maria, Gr. Brauhausstraße 29.

Gestorben: Der Ruffger Karl Schick, 52 J., Brüderstr. 3.

Wer billig kauft,

kauft meistens schlecht und daher teuer. Besonders bei Nahrungsmitteln sollte man sich durch die sogenannten Ausnahmepreise nicht bestimmen lassen, geringere Qualitäten zu kaufen. Wie oft wird z. B. billiger Cacao angeboten. Vergleichen Sie solche Qualitäten einmal mit VanDoutensCacao, und Sie werden überrascht sein von den Vorzügen dieser Marke. Ganz abgesehen von dem wunderbaren Aroma, dem Wohlgeschmack und der reinen edlen Qualität, ist VanDoutensCacao sehr ausgiebig und daher im Gebrauch billiger als minderwertiger Cacao. Verlassen Sie sich darauf, daß Sie bei Einkauf von VanDoutensCacao nur Verlegungen haben, während billiger Cacao Ihnen keine Vorteile bietet, weder quantitativ noch qualitativ. Überzeugen Sie sich selbst, das ist das beste Mittel.

Im nächsten Quartal

wird der Reichstag noch einmal zu einer mehrwöchigen Tagung zusammenzutreten, ehe die Legislaturperiode geschlossen wird. So kurz die Verhandlungen sein werden, so wichtig sind die Beratungskonsequenzen. Ob schließlich die Reform der Strafprozedur noch in Angriff genommen wird, steht dahin, dagegen wird sicherlich die soziale Gesetzgebung noch nach Möglichkeit gefördert werden. Im erster Linie kommt hier das Gesetz über die Versicherung der Privatbeamten in Betracht. Daran schließt sich das Keimarbeitergesetz und eine kleinere Novelle zur Gewerbeordnung, sowie unter Umständen das Arbeitskammergesetz. Hieraus erhellt, daß die kurze Nachfrist des Reichstages noch außerordentlich inhaltsvoll und reichhaltig sein wird.

Dazu kommen die Vorberatungen zu den Reichstagswahlen, die spätestens Anfang des nächsten Jahres, vielleicht aber auch schon früher stattfinden werden. Die fortschrittliche Volkspartei hat in einem großen Teile Deutschlands mit der Nationalliberalen Kompromisse abgeschlossen, im übrigen aber ist sie ganz auf sich selbst gestellt und muß sich der Angriffe von rechts und links wehren. Da ist es doppelte Pflicht aller Parteiangehörigen, sich mit dem nötigen Material zu versehen, das zum Angriff und zur Abwehr dienen kann.

Die „Freisinnige Zeitung“ unterzieht sich mit besonderer Sorgfalt der Sichtung und Sammlung alles dessen, was die Mitglieder der fortschrittlichen Volkspartei wissen und zur Hand haben müssen. Sie ist deshalb für alle Mitarbeiter und Vertrauensmänner, sodann aber auch für jeden sonstigen Parteigenossen ganz unerlässlich, zumal da sie auch über die parlamentarischen Dinge, sowie über alle sonstigen Vorgänge im Inn- und Auslande schnell, kurz und zuverlässig informiert. Somit wird die „Freisinnige Zeitung“ von keiner deutschen Tageszeitung an Reichhaltigkeit des über reichlich geordneten politischen Stoffes überboten.

Die „Freisinnige Zeitung“ erscheint täglich einmal, außer Montags, und wird mit den Abendblättern so schnell versandt, daß die Leser in der Provinz schon mit der frühbestellungs alle Nachrichten, die bis abends 1 Uhr in Berlin einlaufen, einschließlich des gesamten Parlamentsberichts, erhalten.

In Berlin wird die „Freisinnige Zeitung“ auf den meisten Bahnhöfen, sowie an mehreren anderen Verkaufsstellen schon des Abends selbstgeboten.

Man abonniert auf das vierte Quartal für 3.90 Mk. bei allen Postanstalten. In Berlin bestellen alle Zeitungsbesitzer die „Freisinnige Zeitung“ zum Preise von 3 Mk. frei Haus.

Neu hinzutretende Abonnenten erhalten gegen Einzahlung der Abonnementquittung an die Expedition der „Freisinnigen Zeitung“, Berlin SW. 68, Zimmerstraße 3 part, die noch im September erscheinenden Nummern kostenfrei zugehellt. Um eine Veränderung im Bestellort auszusprechen, bitten wir, das Abonnement rechtzeitig erneuern zu wollen.

Berlin SW. 68, im September 1911.

Verlagsanstalt „Deutsche Presse“

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Witwe Rosalinde Blittmann geb. Wadermann, 59 J., Gerhartstraße 3. Des Inspektors Friedrich Carl E. Kurt, 10 Mon. Blannenstraße 6. Des Zimmermanns Friedrich Schaaf S. Blittmann, 3 Mon., Stadtweg 1. Des Schlossers Otto Voigt I., totgeb. Rud. Baumstr. 2. Der Amalthee Gottfried Jährenitz, 73 J., Langestraße 6. Des Glasers Emil Anore Ehrh. Berta geb. Stemmler, 26 J., Al. Berlin 1. Die Witwe Elmire Fritsch geb. Becker, 88 J., Bejenestr. 10. Des Handarbeiters Ernst Schenk aus Wiederau Ehefrau Therese geb. Manig, 56 J., Reinkenstr. 11. Die Witwe Sophie Walther geb. Wangemann, 61 J., Kuttelhof 3. Der Bergarbeiter Karl Sommer aus Lohau, 21 J., Bergmannstr. Des Magistratssekretärs Albert Gottschalk aus Gengenhausen Ehefrau Alma geb. Rode, 33 J., Martinsberg 18. Des Bergemeisters Wilhelm Hennig Ehrh. Auguste geb. Rogg, 61 J., Eteg 19. Der Bahnhofs-Zeitungsumreuter Rudolf Steiner aus Corbein, 21 J., Almit.

Wismütliche Aufgebote:

Der Tagelöhner D. W. Grauert u. Anna Bergkowskij, Heuboden. Der Bergschürferbeamte E. F. Aufig, Halle a. S., u. R. F. A. Clarus, Jörbig. Der Ergewant u. Oberfachenschnie R. A. Jählich, Halle a. S., u. Selma Giedler, Wippte. Der Fabrikmeister A. F. W. Hennings, Gochelberg, u. E. Th. Geißler, Halle a. S., der Handlungsgeselle Wilhelm Stettin, Halle a. S., u. Lina Schöne, Hofjau.

Gold-Existenz.
 Tüchtig, energischer Maschinenbauer, auch Handwerksmeister mit etw. Vermög. kann gewinnbring. Fabrik, f. 30—40 Leute, kompl. eingerichtet, sofort pachtweise übernehm. Aufträge sind vorh., es wird auch für sie weiter gesorgt. Off. bef. u. O. 8095 Haasenstein & Vogler, A.-G., hier.

Schreibarbeiten jeder Art,
 wissenschaftl. u. geschäftl., Daud u. Maschine, Vereinfachungen, Buchdruck, Stenographie u. a. Holet
Hollische Schreibstube.
 Semeinlich, Unterrichten, Beschäftigung Stellenloser, Klischees, Zeitschriften, Kontoren, Bureauarbeit auf Stunden und Tage auch aus Haus und nach Anschrift.
 Carlstraße 16. Fernsprecher 2794.

Multatuli (Eduard Douwes-Dekker)
Max Havelaar
 oder die Kaffee- u. Pfefferplantagen der Niederländischen Handels-Gesellschaft.
 Mit einer Einleitung und dem Bilde des Verfassers
 Gebunden 1 W. in Leinwand, 1,35 W., in festem Einband 1,75 W., in eleg. charakteristischen Goldband 2,25 W.
 Mancherlei Vorformitäten, in unseren deutschen Buchhandlungen dieses Buch aus „Anstehen“ heute geradezu aktuell. Nicht wie man früher sonst anzunehmen pflegte, wurde es bei seinem Erscheinen in Amsterdam aufgenommen, sondern wie eine Art, die eine neue Vera. involviert. „Wie ein Blitzstrahl warfte es ein und schändete sich durch das Land“, so charakterisierte in der zweiten Kammer ein Abgeordneter die Aufnahme des Buches durch das Publikum.
 Halle a. S. Otto Hendl.

Sanitätsrat Dr. Bunnemann,
Ballenstedt am Harz.
 Sanatorium für Nervenleidende und Erholungsbedürftige.
 Das ganze Jahr besucht. — Psychotherapie. —



Nicht drehen
 oder schieben,
ein einfacher Druck

auf die zu beschreibende Fläche genügt, um die Mine des

Penkala

Füllbleistiftes hervorzuheben und ihn ohne Vorbereitung zu machen. Wer das berücksichtigt, wird an ihm seine helle Freude haben.

In allen besseren Schreibwarenhandlungen von Mk. 1.— an zu haben.
 Alleinige Fabrikanten:
Edmund Moster & Co.
 Berlin-Rixdorf und Zagreb (Agram)

